

---

**Motion Jörg Hunn, SVP, Riniken (Sprecher), Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 20. Oktober 2009 betreffend Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zur Verringerung der "Heiratsstrafe" bei Gemeindezusammenschlüssen; Entgegennahme mit Erklärung**

---

Aarau, 16. Dezember 2009

09.287

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Begründung entgegenzunehmen:

Der Eingang mehrerer parlamentarischer Vorstösse und verschiedene weitere Reaktionen im Nachgang zur Volksabstimmung vom 27. September 2009 bestätigen, dass im Hinblick auf die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen und die Beseitigung von Zusammenschlusshindernissen Handlungsbedarf besteht. Die im 1. Paket vom Grossen Rat beschlossenen, in der Volksabstimmung jedoch knapp abgelehnten Instrumente zur Unterstützung von Zusammenschlüssen und zur Beseitigung von Zusammenschlusshindernissen sollen deshalb überprüft und dem Grossen Rat in modifizierter Form allenfalls nochmals vorgelegt werden.

Die Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich soll so geändert werden, dass die in der Motion erwähnten Ziele so gut wie möglich erreicht werden können. So wird in der Motion gefordert, dass kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen selbstständig bleiben können, zusammengeschlossene Gemeinden aber nicht bestraft werden. Die Vorgabe, dass im Finanzausgleich weiterhin ein Grundbedarf angerechnet werden soll, hat zur Folge, dass die Wirkung als "Heiratsstrafe" im Fall eines Zusammenschlusses im Grundsatz nicht beseitigt werden kann. Es ist einzig möglich, diese Wirkung befristet zu mildern.

Längerfristig ist allenfalls zu prüfen, wie der Finanz- und Lastenausgleich gesamthaft neu gestaltet werden könnte. Damit verbunden wäre allerdings eine völlig neue Bewertungs- und Ausgleichssituation zwischen den Gemeinden. Kaum erfüllbar wäre auch mit anderen Ansätzen die Forderung nach Zusammenschlussneutralität des Finanz- und Lastenausgleichs, da jedes Berechnungskriterium, das sich bei einer Fusion nicht addieren lässt, einen zusammenschlusshindernden Effekt aufweist. Ein gesamthaft neuer Finanz- und Lastenausgleich

hätte im Vergleich zum heutigen System erhebliche Veränderungen für die einzelnen Gemeinden zur Folge. Eine entsprechende Revision steht deshalb nicht im Vordergrund.

In der Motion wird vorgeschlagen, entweder sei der Grundbedarf jeder einzelnen Gemeinde nach einem Zusammenschluss zum Beispiel während acht oder zehn Jahren weiterhin anzurechnen, oder es sei diesen Gemeinden für eine angemessene Frist ein für ihre Bedürfnisse ausreichender Finanzausgleich zu garantieren. Auf welche Weise eine Milderung der zusammenschlusshindernden Wirkung des Grundbedarfs am besten erreicht werden kann, wird zu prüfen sein.

Das Gesetzgebungsverfahren soll so geplant werden, dass die neuen Regelungen – vorbehältlich der Beschlüsse des Grossen Rats beziehungsweise einer allfälligen Volksabstimmung – auf Gemeindezusammenschlüsse angewendet werden können, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU